

# **Satzung für die Benutzung des städt. Freibades Freyung (Badeordnung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Badeanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freyung. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung, sowie den örtlichen Schulen.

(2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Bad gewährleisten. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Besucher des Bades (Badegäste); sie ist daher für alle Badegäste verbindlich.

(3) Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung an und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit o. a. erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Das Bad und seine Einrichtungen können im Rahmen dieser Badeordnung und gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren von jedermann benutzt werden.

(2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:  
Personen, die an

1. einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
2. offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

Betrunkene sowie  
mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder

nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(5) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus der Freibadanlage verwiesen werden.

(6) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.

(7) Die Benutzung des Freibads durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird im Einzelfall von der Stadt Freyung entschieden. In jedem Fall ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen, die dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Der jeweils verantwortliche Leiter hat für die Einhaltung der Badeordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen.

(8) Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibads nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit**

(1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten werden jährlich von der Stadt festgelegt und durch Anschlag am Freibad bekannt gemacht. Die Stadt Freyung behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung vorübergehend einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Der Schwimmmeister kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen bis zu 2 Stunden früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl von Badegästen oder Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen. Bei Überfüllung, Bauarbeiten oder unvorhergesehenen Ereignissen kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Bad und die Liegewiese zu verlassen.

#### **§ 4 Eintrittskarten**

Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Die Zehnerkarte gilt für die laufende und folgende Badesaison und ist übertragbar. Saisonkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades an einem Tag; sie sind **nicht** übertragbar. Das Nähere ist in der Gebührensatzung zu dieser Badeordnung geregelt.

#### **§ 5 Benutzung der Einzelkabinen; Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

(1) Den Badegästen stehen Einzelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung.

(2) Zum Aufbewahren der Kleidung steht jedem Badegast ein Garderobenschrank (Schrankfach) zur Verfügung, für dessen ordnungsgemäßes Verschließen jeder Badegast selbst verantwortlich ist.

(3) Das Schrankfach ist nicht geeignet zur Aufbewahrung von Geld, Uhren und sonstige Wertsachen.

(4) Sonstige Gegenstände (Kinderwagen, Einkaufstaschen und dergleichen) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(5) Nicht abgeholte Sachen werden nach Ablauf von 3 Monaten als Fundsachen behandelt.

#### **§ 6 Fundsachen**

(1) Sachen, die in der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.

(2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### **§ 7 Bekleidung, Reinlichkeitsvorschriften**

(1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtführende Schwimmmeister. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

(3) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(4) Das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist verboten.

(5) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

## **§ 8**

### **Verhalten im städtischen Freibad**

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
- b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- c) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- d) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,
- e) Benutzen von Glasbehältern am Beckenrand,
- f) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,

(3) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden; das Einspringen von den Längsseiten ist verboten; Schwimmflossen, sowie andere Schwimm- und Auftriebshilfen sind nicht erlaubt. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.

(4) Bei Freigabe der Sprunganlage darf der Sprungbereich nicht durchschwommen werden. Tauchübungen im Sprungbecken sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt.

(5) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einstiegleitern oder Haltestangen herumzuturnen.

(6) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

(7) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.

## **§ 9**

### **Benutzung der Sprunganlage und der Wasserrutsche**

(1) Der Aufenthalt im Sprungbereich ist verboten. Nach dem Sprung hat man nach vorne weg den Bereich zu verlassen. Auf den Sprungbrettern darf sich jeweils nur eine Person bewegen. Der Badegast hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass er keine Personen im Wasserbereich gefährdet oder verletzt. Die Stadt behält es sich vor, das 1m oder 3m-Brett bei hoher Besucherzahl zu sperren.

(2) Den Sicherheitsvorschriften an der Wasserrutsche ist Folge zu leisten. Es ist verboten den Sicherheitsabstand zu verkürzen, in der Rutsche zu warten oder auf der Rutsche nach oben zu steigen.

## **§ 10**

### **Badeaufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

(1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.

(2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus dem Freibad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Fall besteht nicht. Ihm kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken übernimmt die Stadt keine Haftung.

(3) Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Stadt durch seine Benutzung entstehen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades vom 10.06.1980 außer Kraft.

Stadt Freyung  
Freyung, 07.05.2003



Peter Kaspar  
1. Bürgermeister